Feüer-Ordnüng beobachtüng, und Vorsorg wegen deß Feüers. 30. Sept: 1710. 49 113 9

Von Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/ Hertzog in Preuſſen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Caſſuben/ Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schleſien und zu Croſſen/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürſt zu Halberſtadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ Graf zu Hohenzollern und Schwerin/ Herr der Lande Roſtock und Stargard/ ꝛc.

ES iſt aus denen bey Unſern geſamten Raths-Collegiis von Zeiten zu Zeiten eingekommenen Amtl. Berichten und Unſerer Unterthanen Bittſchrifften mehrmahlen mißfällig zu vernehmen geweſen/ welcher

he/10 c.

welcher geſtalten einige Burger und Bauern / ſonderlichen aber die Würth und Bier-Bräuer / auch andere / ſo Feld-Bau haben und Vieh halten / mit dem Feuer und Liecht unvorſichtig umgehen / daß nicht allein durch Verwahrloſung deß Hauß-Vatters und ſeines Weibs / ſondern auch ſeiner Kinder und gebrödeten Geſinds / auch der gemiedeten Treſcher und Taglöhner / vor die ein jeder Hauß-Herr zu ſtehen und zu hafften hat / manchmahln gefährliche Feuers-Brünſte entſtanden / und nicht ſowohl die Hauß-Würthe / ſondern auch deren gantz unſchuldige Nachbarn in groſſe und unverſchmertzliche Schäden geſetzet worden ſind / auch Uns dem Lands-Fürſten auf vielerley Weiß und Weg / da manchesmahl auch Kirchen- Amt- Rath- Pfarr- und Schul- auch andere Gemeind-Häuſer ergriffen worden / ſelbſten mercklichen und um ſo mehr geſchadet wird / da Wir dar-

darnach um Ertheilung Gült- und Steuer-freyer Jahr / auch ohnentgeltliche Holtz-Abgab / angelauffen worden / und die Laſt / andern Unſern innocenten Unterthanen / hat man anders die verunglückte Leuthe nicht im gäntzlichen Verderben ſtecken laſſen wollen / wider deren Verſchulden zuwachſen laſſen müſſen.

Wann wir demnach darbey auch wahrgenommen / daß viele Brände / da man beym Licht getroſchen / oder mit angezündeten Schleiſſen in die Ställe und auf die Böden gegangen / auch beym Dörren / Brechen und Rüſſeln deß Flachſes / indeme derſelbe auf die Oefen und Schleiſſen-Häng geleget / auch jezuweilen in die Bad-Stüblein geſtecket wird / liederlichen und ſorgloß mit dem Feuer ſich finden laſſen / entſtanden / und Wir Lands-Fürſtl. dahin bedacht ſind / daß ſolchem Unheil auf alle Weiß geſteuert / und all das jenige / was einigen Brand oder

Feuer Schaden erregen kan / bey Seit geraumet / dann durch Göttl. Gnaden-Verleihung möglichſter Dinge verhütet werden mögte;

Als ergehet hiermit an alle Unſere Ober- und Aemter / auch Burgermeiſtere und Räth in Städten und Märckten / auch Gerichte / dann andere zugethane die ernſtliche Verordnung und Befehl / daß über denen vorhandenen Feuer-Ordnungen und bereits gemachten Anſtalten genau gehalten / und ſelbige nach Beſchaffenheit verbeſſert / die Feuer-Leitern / Hacken / Spritzen und Eymer / Waſſer-Künſte und anderes nothwendiges Geräth in guten und brauchbaren Stand / weßwegen von Zeiten zu Zeiten von denen / welchen die Inſpection oblieget / die Prob zu nehmen iſt / conſerviret / dann die benöthigte Nothdurfft angeſchaffet; wie nicht weniger jedermänniglich ohne Anſehen der Perſohn Krafft dieß zum Gebrauch aller

aller Vorſichtigkeit/ die einen jeden ſorgfältigen Hauß-Vatter zukommet / mit dem Anhang / ermahnet werden ſolle / daß wann durch Verwahrloſung eine Feuers-Brunſt/ welches Göttliche Güte von jedermänniglichen in Gnaden abgewendet bleiben laſſen wolle / entſtehen würde / der Hauß-Vatter ſich keiner Befreyung/ noch ohnentgeltlicher Holtz-Abgab zu verſehen / und alſo ſeinen Schaden nicht allein zu büſſen / ſondern auch ſeinen Nachbarn von ſeinem andern habenden Vermögen Erſetzung zu thun haben ſolle.

Weßwegen Ober- und Amtlichen aller Orthen in Unſern Landen und Fürſtenthum dahin zu ſehen/ daß in Städten/ Märckten/ Dörffern/ Weylern und einzeln Orthen vor den Flachs zum dörren/ brechen und rüſeln/ uff freyem Feld/ beſondere Häußlein gebauet/ und nicht bey dem brennenden Licht gedroſchen/ ſondern ſol-

che Arbeit bey Tag verrichtet/ und keines-wegs erlaubt ſeyn ſolle / hierzu / zu ver-meintlicher / aber jedoch beſt-möglicher Verhütung/ eine Laterne zu gebrauchen: anbetrachtet allererſt vor wenig Wochen die Erfahrung bezeuget / daß dieſen ohn-geachtet / wegen der dabey verhängten Sicherheit/ und auſſer Obſicht gelaſſenen Verwahrung / der dazu nöthigen Oeff-nung/ nichts deſto weniger dergleichen ſchädlicher Brand verurſachet worden/ ohne daß die dabey ſogleich zugegen ge-weſte Leuthe / das durch das ausgefallene Licht in dem Strohe entſtandene Feuer zu löſchen vermogt: Dahero dann nöthig iſt / nicht nur allein dieſes Verbott erge-hen zu laſſen / ſondern jedermann befeh-lend zu erinnern / daß auch ſonſten alle möglichſte Sorgfalt gebrauchet werden ſolle. Hieran beſchiehet Unſere dem Publico und einem jeden inſonderheit zum beſten gereichliche Willens-Meynung und Befehl/

Befehl / welcher zu jedermanns Wiſſenſchafft behörig zu publicien. Signatum unter hievorgedrucktem Unſern Fürſtl. Cantzley-Secret-Inſiegel. Onolzbach / den 30. Sept. 1710.

L. S.

[illegible] [illegible] Google

Digitized by Google

gle